

Kontakt: **Susanna Krüger (Geschäftsführung) Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e.V. politik@send-ev.de**

Stellungnahme von Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e.V. vom 28.08.2026

zu

Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung vom 30. Juni 2026

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 1 Absatz 4 (Inhouse)	ANMERKUNG: Der Entwurf verzichtet gegenüber § 108 GWB auf das Kontrollkriterium (Abs. 1 Nr. 1) und auf das Merkmal der gemeinsamen Ziele (Abs. 6 Nr. 1). Wirkung für Sozialunternehmen: Jeder erweiterte Inhouse-Spielraum verkleinert den Markt, auf dem sie überhaupt anbieten können. Betroffen sind genau die Leistungen, die kommunal auch selbst erbracht werden können — Betreuung, Beratung, Bildung, Quartiersarbeit. ANREGUNG: Das BMWF hat eine Evaluation „insbesondere mit Blick auf mögliche Marktverengungen“ zugesagt. Wir bitten, diese Zusage in die ausführliche Begründung aufzunehmen, einen Zeitpunkt zu benennen und die Verdrängung kleiner und gemeinwohlorientierter Anbieter als Prüffrage aufzunehmen.
§ 2 Absatz 2 (Direktauftrag)	BEGRÜSSUNG: Die Anhebung der Wertgrenze auf 50.000 Euro senkt die Zugangshürde für kleine und junge Anbieter erheblich. Für Organisationen ohne eigenen Vergabestab ist der Verfahrensaufwand häufig der eigentliche Ausschlussgrund. Praktisch relevant: Nach Satz 2 greift der Wert nur, soweit Vorschriften des Bundes oder der Länder fehlen. Die Wirkung hängt damit an der Landesumsetzung. Nach unserer Beobachtung bleibt die angehobene Wertgrenze allerdings die einzige spürbare Erleichterung: Der Aufwand, eine passende Ausschreibung zu finden und ein Angebot zu erstellen, ist unverändert so hoch, dass kleine und mittlere Unternehmen dafür faktisch zusätzliches Personal benötigen. Daran, und nicht an der Leistungsfähigkeit, scheitert die Teilnahme meist. Ergänzend: Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des BMI hält am 15.07.2026 fest: „Der Verzicht auf ein Vergabeverfahren bedeutet jedoch nicht den Verzicht auf Nachhaltigkeitskriterien.“ Sie empfiehlt für Direktaufträge ausdrücklich die Beauftragung von Inklusionsunternehmen und Werkstätten. Wir bitten, diesen Hinweis in die ausführliche Begründung aufzunehmen.
§ 2 Absatz 5 – neu (Sonderwertgrenze)	FORDERUNG 5: Aufnahme einer Sonderwertgrenze von 100.000 Euro für Direktaufträge an gemeinwohlorientierte Unternehmen. Argument: Wer die größtmögliche Wirkung öffentlicher Mittel will, darf die Akteure, die diese Wirkung erbringen, nicht am Verfahrensaufwand scheitern lassen. Der Direktauftrag ist der Zugangsweg mit der niedrigsten Hürde; ihn für gemeinwohlorientierte Unternehmen weiter zu öffnen, kostet weder ein Verfahren noch eine Frist. Das Instrument existiert bereits und ist handhabbar: Mit den Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung vom 10.06.2026 (BAnz AT 18.06.2026 B4, in Kraft seit 01.07.2026) gilt eine Sonderwertgrenze von 100.000 Euro für Direktaufträge an Unternehmen, deren Gründung höchstens vier Jahre zurückliegt und die die dort genannten Größenmerkmale erfüllen; der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine einfache Eigenerklärung. Die Erleichterung greift, wenn der Auftrag „innovative Lösungen“ umfasst (Ziffer I Nr. 1) — ein Merkmal, das bei sozial innovativen Leistungen typischerweise vorliegt, im Vergabealltag aber selten mit gemeinwohlorientierten Anbietern zusammengedacht wird. Reichweite: Die Vorschrift ergeht nach Art. 86 S. 1 GG und gilt für Auftraggeber des Bundes sowie, nach ihrer Ziffer IV, für Zuwendungsempfänger nach den §§ 23 und 44 BHO, die die UVgO anzuwenden haben — nicht aber für Länder und Kommunen als eigene Auftraggeber, bei denen der weit überwiegende Teil der Unterschwellenvergaben anfällt. VORSCHLAG: „Abweichend von Absatz 2 können Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer als Direktauftrag an Unternehmen vergeben werden, die satzungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich vorrangig soziale, ökologische oder gesellschaftliche Ziele verfolgen, sowie an Unternehmen innerhalb der ersten vier Jahre nach ihrer Gründung.“
§ 3 Absatz 4 (Grundsätze)	FORDERUNG 3: Soziale und umweltbezogene Aspekte verbindlich fassen oder die Ungleichbehandlung begründen.

Stellungnahme des **Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e.V.** vom 28.8.2026 zum BMW-E-Vorschlag zur UVgO-Neufassung von 30. Juni 2026

	Argument: Der Entwurf verpflichtet zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit (§ 3 Abs. 1 S. 2) und definiert das wirtschaftlichste Angebot als das mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 20 Abs. 1 S. 1). Er erlaubt die Kostenberechnung auf Grundlage der Lebenszykluskosten (§ 14 Abs. 2 S. 3) und erstreckt die Kriterien auf den Lebenszyklus einschließlich der Produktions- und Lieferkette (§ 14 Abs. 3 S. 2). Qualität, Langlebigkeit und Wirkung sind damit Bestandteile der geschuldeten Wirtschaftlichkeitsprüfung, keine Zusatzanliegen. Beschleunigung und wirksame Beschaffung sind kein Gegensatz. Befund: § 2 Abs. 3 der geltenden Fassung formuliert im Indikativ — Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte „werden ... berücksichtigt“. § 3 Abs. 4 UVgO-E sagt, sie „können in allen Phasen des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden“. Einen Absatz weiter übernimmt § 3 Abs. 5 unverändert: „Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen.“ Zwei Zielkategorien stehen im selben Paragraphen mit unterschiedlicher Verbindlichkeit nebeneinander, ohne dass Entwurf oder Erläuterungen einen Grund nennen. Wirkung: Eine Kann-Regelung im Grundsatzparagraphen wirkt in der Praxis nicht als Einladung, sondern als Freistellung. Wer unter Zeitdruck und ohne eigenen Vergabestab arbeitet, wählt den Weg, der nicht begründet werden muss. Das Ergebnis ist nicht, dass soziale Aspekte in einer späteren Verfahrensphase berücksichtigt werden, sondern in keiner. Beleg: Die im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erstellte Untersuchung „Soziale Unternehmen Berlin“ vom 11.03.2026 hält zu den Bedarfen der befragten Unternehmen fest, es sei „vor allem der Fokus auf den niedrigsten Preis und die unzureichende Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien“, der zu Wettbewerbsnachteilen führe. Die Vergabestatistik für das Gesamtjahr 2024 (19.08.2026) hält fest, „dass kleine und mittlere Unternehmen die wichtigsten Auftragnehmer der öffentlichen Hand sind“ — für genau diese Gruppe formuliert § 3 Abs. 5 eine Pflicht. Rund 53 Prozent aller Vergaben wurden auf kommunaler Ebene gemeldet, dort also, wo Personal für Vergaberecht am knappsten ist. VORSCHLAG: „(4) 1 Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte sind in allen Phasen des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. 2 Wird davon abgewichen, sind die Gründe nach § 5 zu dokumentieren.“ Erst die Dokumentation macht eine Nichtanwendung sichtbar und damit überprüfbar.
§ 4 Absatz 3 (Markterkundung)	ANREGUNG: Die Vorschrift nennt als Beispiel nur die Internetrecherche. Eine passive Markterkundung findet aber nur, was auffindbar gelistet ist — daran fehlt es bei gemeinwohlorientierten Anbietern. Drei Schritte ohne neuen Verwaltungsaufwand: (1) Aktive Ansprache von Inklusionsbetrieben, Werkstätten und gemeinwohlorientierten Unternehmen als Beispiel in § 4 Abs. 3 ergänzen und in der ausführlichen Begründung auf die bestehenden Verzeichnisse hinweisen — das Verzeichnis anerkannter Werkstätten der Bundesagentur für Arbeit und das Verzeichnis der Inklusionsunternehmen bei REHADAT; die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung verweist am 15.07.2026 selbst auf beide. (2) Die in § 12 Abs. 3 genannte Suchfunktion des Portals oeffentlichevergabe.de wirkt bislang nur in eine Richtung; sie ließe sich öffnen, sodass Vergabestellen nach Anbietertypen suchen können. (3) Voraussetzung für beides ist das Erfassungsmerkmal nach § 21 Abs. 1 (siehe unten).
§ 6 Absatz 7 Nummer 5 (Werkstätten)	BEGRÜSSUNG: Hier ändert sich in der Praxis etwas Konkretes. Nach geltendem Recht durfte sich der Auftraggeber nur in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 auf ein einziges Unternehmen beschränken (§ 12 Abs. 3 UVgO a.F.); der Werkstätten-Tatbestand der Nr. 16 war dort nicht aufgeführt. Die Beschränkung war daher als Abweichung vom Regelfall „mehrere, grundsätzlich mindestens drei“ (§ 12 Abs. 2 S. 1) zu rechtfertigen und zu dokumentieren. § 6 Abs. 7 Nr. 5 UVgO-E gestattet sie ausdrücklich. Damit fällt die Rechtfertigungslast weg: Eine Vergabestelle kann einen Auftrag ohne Begründungsaufwand direkt an eine Werkstatt oder ein Inklusionsunternehmen richten.
§ 10 (Leistungsbeschreibung)	FORDERUNG 2: Rückführung der Zugänglichkeitsvorschrift als neuer Absatz 7. Was sich ändert: § 23 Abs. 4 der geltenden Fassung lautet: „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“ § 10 UVgO-E enthält in keinem seiner sechs Absätze ein Pendant. Die Erläuterungen ordnen § 10 Abs. 2 dem bisherigen § 23 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 dem bisherigen § 23 Abs. 2 zu; zu Absatz 4 schweigen sie — weder „entbehrlich“ noch eine Begründung. Wirkung: Oberhalb der Schwellenwerte gilt § 121 Abs. 2 GWB unverändert fort, wortgleich mit § 23 Abs. 4 UVgO a.F. Unterhalb entstünde eine Schutzlücke im selben Vergaberecht, für dieselben Leistungen, allein abhängig vom Auftragswert. Unterschwellenvergaben sind der Bereich, in dem Kommunen Beratung, Betreuung,

Stellungnahme des **Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e.V.** vom 28.8.2026 zum BMWV-Vorschlag zur UVgO-Neufassung von 30. Juni 2026

	Bildung und digitale Anwendungen für Bürgerinnen und Bürger einkaufen. Für Anbieter, die Zugänglichkeit betrieblich eingebaut haben, entfällt damit sowohl die Erwartung als Mindestanforderung als auch die Möglichkeit, sie als Vorteil geltend zu machen. Kein Widerspruch zum Beschleunigungsziel: Die Vorschrift erzeugt keinen zusätzlichen Verfahrensschritt, keine Frist und keinen Nachweis; sie wirkt allein auf den Inhalt der Leistungsbeschreibung. Berührt sind Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. VORSCHLAG [wortgleich § 121 Abs. 2 GWB und § 23 Abs. 4 UVgO a.F.] (neuer Absatz 7): „Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“
§ 14 Absatz 2 (Zuschlagskriterien)	FORDERUNG 1: Wiederherstellung des Beispielkatalogs der Zuschlagskriterien. Was sich ändert: § 43 Abs. 2 S. 2 der geltenden Fassung nennt beispielhaft drei Gruppen, darunter in Nr. 1 die Qualität einschließlich der „Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des ‚Designs für Alle‘“ und in Nr. 2 „die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann“. § 14 Abs. 2 UVgO-E behält nur den Obersatz. Die Erläuterungen ordnen ihn dem bisherigen § 43 Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz zu; die Nummern 1 bis 3 werden nicht erwähnt. Wirkung für Sozialunternehmen: Zulässig bleiben qualitative und soziale Kriterien (§ 14 Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 4). Praktisch verschiebt sich die Begründungslast. Wer als Vergabestelle ein Qualitätskriterium gegen ein günstigeres Angebot verteidigen muss, zitiert die Norm. Fällt die Nennung weg, wird die Gewichtung zugunsten der Qualität erklärungsbedürftig — und in der Praxis seltener gewählt. Besonders deutlich bei zwei Merkmalen: Das Wort „Personal“ steht im Entwurf nur noch in § 24 Abs. 5, der allein für soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 Abs. 1 GWB gilt. Für Reinigung, Catering oder IT-Refurbishment gibt es damit keine Norm mehr, die Personalqualität benennt. Und die Zugänglichkeit war in Nr. 1 der einzige Ort in der Verordnung, an dem sie nicht bloße Mindestanforderung, sondern gewichtbares Zuschlagskriterium war; die Begriffe „Zugänglichkeit“ und „Design für Alle“ kommen im Entwurf nicht mehr vor. Nach unserer Beobachtung liegt die Preisgewichtung in der Wertungspraxis häufig bei 70 Prozent und mehr. Genau hier wirkt das Fehlen der benannten Kriterien: Wer die Gewichtung zugunsten der Leistungsseite verschieben will, braucht dafür eine Norm, auf die er sich berufen kann. VORSCHLAG [wortgleich § 43 Abs. 2 Satz 2 UVgO a.F.]: Anfügung nach Satz 2: „insbesondere: 1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des ‚Designs für Alle‘, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen, 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.“
§ 15 Absätze 1 und 2 (Eignungsnachweise)	BEGRÜSSUNG: Eigenerklärungen als Grundsatz und der Once-Only-Ansatz senken einen Aufwand, der kleine Anbieter überproportional trifft. Wiederholter Nachweisaufwand ist für Organisationen ohne Vergabestab ein realer Ausschlussgrund. Das entspricht dem Effizienzgebot des § 3 Abs. 2, das ausdrücklich auf „einen möglichst geringen Aufwand für potentielle Auftragnehmer“ zielt.
§ 21 Absatz 1 (Vergabebekanntmachung)	BEGRÜSSUNG und ANREGUNG: Mit der Bekanntmachungspflicht ab 25.000 Euro entsteht erstmals eine Datengrundlage für den Unterschwellenbereich — verfahrensartunabhängig und über § 2 Abs. 3 Nr. 4 auch für Direktaufträge. ANREGUNG: Ein Erfassungsmerkmal für Inklusionsbetriebe, Werkstätten und gemeinwohlorientierte Unternehmen vorsehen. Ohne ein solches Merkmal bleibt die neue Datengrundlage gegenüber der Frage blind, ob strategische Beschaffungsziele in der Praxis erreicht werden. Machbarkeit, drei Punkte: (1) Die Information liegt dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Bekanntmachung ohnehin vor — Rechtsform und Gemeinnützigkeitsstatus des Auftragnehmers sind bekannt. Das Verfahren ist im Unterschwellenbereich bereits eingeführt: Die Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups verlangen in ihrer Ziffer III für Aufträge ab 50.000 Euro eine Vergabebekanntmachung, bei der „zusätzlich anzugeben“ ist, dass der Auftrag nach diesen

Stellungnahme des **Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (SEND) e.V.** vom 28.8.2026 zum BMWV-Vorschlag zur UVgO-Neufassung von 30. Juni 2026

	Vorschriften erteilt wurde — also ein Kennzeichnungsfeld für einen begünstigten Anbietertyp. (2) Das Merkmal ist fachlich als belastbarer Anknüpfungspunkt identifiziert: Die Studie „Verbesserung der Datenlage zu Gemeinwohlorientierten Unternehmen in Deutschland“ (Ramboll Management Consulting, April 2025, im Auftrag des BMWK) hält fest, dass eine amtliche Statistik fehlt, und benennt als erste Handlungsoption, „öffentliche Unternehmensdaten für statistische Zwecke elektronisch und niedrigschwellig nutzbar“ zu machen. Das Problem ist nicht das Fehlen des Merkmals, sondern seine fehlende maschinelle Auslesbarkeit. (3) Dieselbe Studie hält eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundlagen zur Erfassung für zu aufwändig. Diesen Einwand teilen wir, für bestehende Statistiken. Er trifft den hier vorgetragenen Punkt nicht: Ein Merkmal bei der Ausgestaltung einer neu entstehenden Datengrundlage mitzudenken ist etwas anderes, als eine bestehende Rechtsgrundlage nachträglich zu ändern.
§ 24 Absatz 3 (Konzeptwettbewerbe)	BEGRÜSSUNG: Diese Vorschrift ist neu. Der Planungswettbewerb des § 52 der geltenden Fassung wird daneben als § 24 Abs. 2 wortgleich fortgeschrieben; der Konzeptwettbewerb tritt als eigener, zusätzlicher Absatz hinzu. Rahmen: § 103 Abs. 6 GWB (Wettbewerbsbegriff) und entsprechende Anwendung der §§ 69 bis 72 der Vergabeverordnung (Verfahren, Preisgericht, Bekanntmachung). Wirkung: Für die Beschaffung sozialer Innovationen ist das das sachgerechte Format, weil es die Lösung nicht vorwegnimmt. Anbieter mit einem eigenen Lösungsansatz konkurrieren nicht mehr nur über den Preis für eine vorgegebene Leistung. ANREGUNG: Die ausführliche Begründung mit Anwendungsbeispielen aus dem Bereich sozialer Innovationen unterlegen. Wir bieten Fallmaterial aus unserer Mitgliedschaft an.
§ 24 Absatz 5 (Wirkung und Vergütung)	FORDERUNG 4: Wirkung vergaberelevant machen und erfolgsabhängige Vergütung ermöglichen. Argument: Wer wirkungsvolle Beschaffung will, muss Wirkung zum Gegenstand der Vergabe machen können — bei der Wertung und bei der Vergütung. Der Entwurf lässt beides zu, benennt aber nur einen Teil davon, und dieser Teil ist auf soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 Abs. 1 GWB begrenzt. VORSCHLAG A – erfolgsabhängige Vergütung [Eigenformulierung, bitte fachlich prüfen] (neuer Satz 3): „1 Der Auftraggeber kann vorsehen, dass ein Teil der Vergütung von der Erreichung im Vorfeld festgelegter Wirkungsziele abhängt. 2 Er legt die Indikatoren, die Höhe des variablen Vergütungsanteils von bis zu 75 Prozent der Vergütung sowie das Verfahren und die Frist zur Feststellung der Zielerreichung in der Leistungsbeschreibung fest.“ Warum die Bezifferung nötig ist: Eine Größenordnung ist bislang nirgends benannt. Ohne sie bleibt die Erfolgsvergütung eine theoretische Möglichkeit, weil jede Vergabestelle den Anteil selbst rechtfertigen müsste. Warum die Zuständigkeit beim Auftraggeber liegen muss: Dort liegen die Sachkenntnis über sinnvolle Indikatoren und die Möglichkeit, die Zielerreichung am Ort der Leistungserbringung tatsächlich zu prüfen. VORSCHLAG B – Klarstellung zur Wertung: Dass Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden können, steht in § 24 Abs. 5 S. 1. Dass diese Berücksichtigung als gewichtetes Zuschlagskriterium erfolgen darf, also mit Punkten in die Wertung eingeht, steht dort nicht ausdrücklich. Genau an dieser Unklarheit scheitert die Anwendung in der Praxis. Eine Klarstellung in der Norm oder in der ausführlichen Begründung würde genügen. VORSCHLAG C – Indikatoren öffnen [Eigenformulierung, bitte fachlich prüfen]: Anfügung einer Nummer 5 in Satz 2: „weitere im Vorfeld festgelegte, überprüfbare Wirkungsindikatoren des jeweiligen Leistungsbereichs.“ Die vier bisherigen Indikatoren sind auf Dienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezogen; sinnvoll wäre die Öffnung auf alle Leistungsbereiche, in denen der Auftraggeber ohnehin Wirkungsziele definiert, etwa Bildung, Pflege und Integration. Warum jetzt: § 24 Abs. 5 übernimmt § 49 Abs. 2 der geltenden Fassung nahezu unverändert — die Vorschrift ist nicht neu. Neu ist ihre Bedeutung: Solange § 43 Abs. 2 Qualität und Personalqualität allgemein benannte, war § 49 Abs. 2 eine Sonderschicht darauf. Fällt der allgemeine Katalog weg, ist § 24 Abs. 5 die einzige verbliebene Vorschrift, die Qualität, Erfolg und Personal ausdrücklich nennt. ANREGUNG: In der ausführlichen Begründung Musterklauseln und Auslegungshinweise vorsehen. Unsere Praxiserfahrung ist, dass outcome-orientierte Vergabe weniger an fehlenden Rechtsgrundlagen scheitert als an der Annahme, es gebe sie nicht.